

START



Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)

mit finanzieller Unterstützung des Bundes

Förderrichtlinie zur Gewährung eines Zuschusses im Rahmen

Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen

Gültig ab 27.03.2020 (Stand: 21.04.2020)

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	4
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	4
5.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	5
6.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	5
7.	Programmlaufzeit	6
8.	Wo kann man die Förderung beantragen?	6

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	7
1.1	Antragstellung	7
1.2	Bewilligung	7
1.3	Anforderung und Auszahlung	7
2.	Allgemeine Hinweise	7

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Der Senat legt mit der IFB Hamburg ein Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler sowie Solo-Selbständige (Hamburger Corona Soforthilfe, HCS) mit finanzieller Unterstützung des Bundes auf, die infolge der Corona-Krise nach dem 11.03.2020 in eine existenzgefährdende Wirtschaftslage geraten sind.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen der Landwirtschaft mit bis zu 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Künstler und Kulturschaffende, die im Haupterwerb

- (a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind, oder als Freiberufler oder Selbständige tätig sind,
- (b) ihre Tätigkeit von einem Unternehmenssitz oder einer bestehenden Betriebsstätte in Hamburg aus ausführen,
- (c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- (d) vor dem Stichtag 11.03.2020 gegründet bzw. ihre selbständige Tätigkeit aufgenommen haben.

Gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen sind ebenfalls antragsberechtigt.

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet.

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO¹.

Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Antragsteller muss versichern, dass er nach dem 11.03.2020 durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen.

Dazu muss der Antragsteller auch versichern, dass die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach-, Personal- und Finanzaufwand des Unternehmens zu zahlen (Liquiditätsengpass).

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. AGVO; Abl. L 187/1 vom 26.06.2014, in der jeweils gültigen Fassung. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt die Definition des Begriffs "Unternehmen in Schwierigkeiten" gemäß Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Art. 3 Abs. 5 der Verordnung 1388/2014.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Zuschüsse werden zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Corona-Krise nach dem 11.03.2020 entstanden sind.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Soforthilfe orientiert sich an dem versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate. Sie wird dabei auf Basis des fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers, insbesondere für gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen berechnet.

Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtvertrag von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den Liquiditätsengpass nicht nur für drei sondern für fünf Monate berechnen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ). Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses in einem Zeitraum von drei Monaten*.

Maximale Förderbeträge (in €)	Bund	Hamburg	Summe
Solo-Selbstständige (Haupterwerb, 1 VZÄ)	9.000	2.500*	11.500
mehr als 1 bis 5 Mitarbeiter	9.000	5.000	14.000
mehr als 5 bis 10 Mitarbeiter	15.000	5.000	20.000
mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter	0	25.000	25.000
mehr als 50 bis 250 Mitarbeiter	0	30.000	30.000

*Solo-Selbstständige erhalten neben der Förderung zur Deckung des Liquiditätsengpasses aus Mitteln des Bundes eine zusätzliche pauschale Förderung in Höhe von 2.500 € zur Kompensation von Umsatz- und Honorarausfällen aus Landesmitteln.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen u.a. aus staatlichen Förderprogrammen, die auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020² gewährt werden, ist bis zu den in der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 benannten zulässigen Höchstbeträgen möglich.³

Eine Kumulierung mit De-Minimis-Beihilfen⁴ sowie mit Beihilfen nach der Bundesregelung Bürgschaften 2020⁵ und auf der Grundlage von Nr. 3.3. und Nr. 3.5. der Mitteilung der

² Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 genehmigt von der Europäischen Kommission unter SA.56790 (2020/N) am 24.03.2020

³ Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 800 000 EUR nicht übersteigen. Für ein Unternehmen, das im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, darf die Kleinbeihilfe 120 000 EUR und für ein Unternehmen, das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, 100 000 EUR nicht übersteigen.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 1, der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 28.06.2014, S. 45, der

Europäischen Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (2020/C 91 I/01) vom 20.3.2020 ist ebenso möglich.

Eine Überkompensation darf nicht eintreten.

Die Soforthilfe (Bundes- und Landesmittel) kann nur für Anträge gewährt werden, die bis zum 31.05.2020 gestellt wurden.

5. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

5.1 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IFB Hamburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.

5.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden, den zuständigen Rechnungshöfen sowie Beauftragten Dritten auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und im Einzelfall Ortsbesichtigungen zuzulassen.

5.3 Der Antragsteller verpflichtet sich, an der Überprüfung der vorgelegten Legitimationsdokumente mitzuwirken.

5.4 Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der Zuschuss ist dann zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

6. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020), genehmigt von der Europäischen Kommission unter SA.56790 (2020/N) am 24.03.2020, sowie der Mitteilung der Europäischen Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 20.03.2020 (2020/C 91 I/01).

Diese verpflichten die IFB Hamburg und den Antragstellenden zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So hat der Antragstellende auf dem Formblatt „Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen“ der IFB Hamburg ggf. weitere Kleinbeihilfen anzugeben.

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

5 Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 genehmigt von der Europäischen Kommission unter SA.56787 am 24.03.2020.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

Richtliniengeber ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), die diese Richtlinie mit der Finanzbehörde Hamburg abgestimmt hat.

Die Förderrichtlinie gilt ab 27.03.2020 und ist befristet bis zum 31.05.2020.

7. Programmlaufzeit

Das Förderprogramm endet spätestens zum 31.05.2020, das heißt Anträge müssen spätestens bis zu diesem Tag bei der IFB Hamburg eingegangen sein. Sofern vor Ablauf dieses Termins alle Fördermittel vergeben wurden, tritt die Richtlinie mit dem Tag der Erstellung des letzten Zuwendungsbescheids außer Kraft.

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Anträge werden ausschließlich in der vorgegebenen digitalen Form über die Verlinkung auf der Homepage der IFB Hamburg angenommen, www.ifbhh.de.

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung der Soforthilfe ist ausschließlich in der vorgegebenen digitalen Form über die Verlinkung auf der Homepage der IFB Hamburg zu stellen, www.ifbhh.de. Die weiteren einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die Anträge müssen prüffähig und vollständig bis zum 31.05.2020 gestellt worden sein.

Die Antragsunterlagen hat der Antragsteller 10 Jahre ab Antragstellung aufzubewahren. Sie sind der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden oder Rechnungshöfen auf Anforderung bzw. im Rahmen von Stichproben vorzulegen.

Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Antragstellung, spätestens bis 30.06.2020 vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der IFB Hamburg in Textform.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Anforderung und Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Bewilligung von der IFB Hamburg auf das Konto des Antragstellers gezahlt.

1.4 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Die IFB Hamburg und ggf. dazu beauftragte Dritte können die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung prüfen.

2. Allgemeine Hinweise

Die Tatsachen, die der IFB Hamburg aufgrund der von ihr geforderten Angaben und Unterlagen mitgeteilt werden, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetzes) und § 1 des Hamburgischen

Subventionsgesetzes. Dies gilt auch für die Tatsachen, die der IFB Hamburg aufgrund von zusätzlichen Befragungen mitgeteilt werden. Änderungen, die vor der Entscheidung über den Antrag bzw. während der Laufzeit der Finanzierungsbeihilfen eintreten, sind daher unverzüglich der IFB Hamburg bekannt zu geben.

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Informationspflicht (Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht) bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat⁶. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.

Die gemäß der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 16.12.2014, in den jeweils gültigen Fassungen, erforderlichen Informationen werden innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Regelungen veröffentlicht.

⁶ Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.